



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 21
40408 Düsseldorf

nachrichtlich:
Bezirksregierungen Arnberg,
Detmold, Köln und Münster

29.06.2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.06.02-Arbeit-Imame

RAfr Schulz
Telefon 0211 871-2578
Telefax 0211 871-162578
Referat15@im.nrw.de

Ausländerangelegenheiten

Aufenthaltstitel für Religionsbeauftragte

Ihre E-Mails vom 10. und 11.06.2010

Mit E-Mail vom 10.06.2010 bitten Sie bzgl. der Einreise eines marokkanischen Imams zum Zwecke der Arbeitsaufnahme um Mitteilung, welche Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis gegeben sein müssen und wie sich das Verfahren bzgl. der beabsichtigten Einreise eines brasilianischen Predigers mit Familie darstellt.

Beide Einzelfälle sind ausschließlich nach § 18 AufenthG und § 9 Absatz 2 BeschV zu beurteilen.

Grundsätzlich ist zu Ermessenskriterien für die Einreise von Imamen außerhalb des DITIB-Verfahrens auf Folgendes hinzuweisen:

Unter Berücksichtigung des grundgesetzlich garantierten Schutzbereichs der Religionsfreiheit (Artikel 4 GG) und des Gleichheitssatzes in Bezug auf Religionsgemeinschaften (Artikel 3 Absatz 1 GG) genießen die in Deutschland vertretenen islamischen Gruppierungen weitgehende Freiheit bei der Auswahl ihrer Imame. Angesichts der weltweit unterschiedlichen Ausprägungen des Islam sind allgemeingültige Kriterien für die Einreise nicht bestimmbar.

Darüber hinaus ist es dem Staat auch verwehrt, Einfluss auf personelle Entscheidungen zu nehmen. Müsste die Moschee sich zunächst um einen in Deutschland lebenden Imam bemühen, wäre ihr Selbstverwaltungsrecht unzulässigerweise beeinträchtigt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Da deutsche Sprachkenntnisse und eine bestimmte berufliche Qualifikation (z.B. Hochschulabschluss) bei den Geistlichen anderer Religionsgemeinschaften nicht gefordert werden, scheidet sie auch bei Imamen als Einreisekriterium aus. Im Übrigen müssen Deutschkenntnisse grundsätzlich in den Einreiseverfahren zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§§ 18 - 21 AufenthG) nicht nachgewiesen werden.

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Imam erfolgt ebenso wie bei den Geistlichen anderer Religionsgemeinschaften nach § 9 Absatz 2 BeschV, so dass die Erteilung des Aufenthaltstitels keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Gegen eine Aufhebung der Zustimmungsfreiheit sprechen zusätzlich zu den verfassungsrechtlichen Bedenken die fehlenden Möglichkeiten für die Vermittlung von Imamen und Geistlichen anderer Religionsgemeinschaften vom deutschen Arbeitsmarkt. Ende 2007 waren bundesweit lediglich 77 Seelsorger arbeitslos gemeldet. Aufgrund des Umstandes, dass keine differenzierte Erfassung der Seelsorger nach den Religionsgemeinschaften stattfindet, ist nicht bekannt, ob sich auch Imame unter den arbeitslos gemeldeten Seelsorgern befinden. Da damit derzeit so gut wie keine Vermittlungsmöglichkeiten für diese Beschäftigungen durch die Agenturen für Arbeit bestehen, könnte kein Schutzbedürfnis für inländische Arbeitsuchende geltend gemacht werden (§ 39 AufenthG).

Ebenso gibt es keine berufskundlichen Beschreibungen zum Berufsbild von Imamen oder entsprechende tarifvertragliche Regelungen, aus denen sich allgemeine Tätigkeitsmerkmale ergeben würden. Gleichwohl sollten bei der Geltendmachung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 BeschV die islamische Vereinigung in Deutschland bzw. der Antragsteller nachvollziehbar darlegen können, dass in Deutschland tatsächlich eine Beschäftigung als Imam beabsichtigt ist. Zu den Voraussetzungen gehören insbesondere Arabischkenntnisse, Kenntnisse der rituellen Vorschriften sowie des Ablaufs des Gebets.

Die Auslandsvertretungen nehmen bereits zur Prüfung des tatsächlichen Aufenthaltszwecks anhand des Visumantrages und der persönlichen Vorsprache eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Qualifikation des Antragstellers vor. Aufgabe der Ausländerbehörden ist die Prüfung der sich aus Einladungsschreiben, Anstellungsvertrag o.ä., ergebenden aufnehmenden Einrichtung ggf. unter Beteiligung weiterer innerdeutscher Institutionen.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch die (auch vorübergehende) Zulassung islamischer Vorbeter extremistisch-fundamentalistische Bestrebungen unterstützt werden, die mit den wesentlichen gesellschaftlichen Normen der Bundesrepublik



Deutschland unvereinbar sind. Im Rahmen dieser Prüfung sind alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen.

Darüber hinaus hat auch der Umstand, dass die vom Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit den Anspruch auf angemessene seelsorgerische Versorgung religiöser Gemeinden beinhaltet, in die Ermessensausübung einzufließen.

Für die Religionsbeauftragten, die - wie vorliegend - einen Aufenthalt mit unbestimmter Dauer beabsichtigen, besteht u.a. bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs. Nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 AufenthG können Imame außerhalb des DITIB-Verfahrens auch eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Die vorstehenden Ausführungen sind grundsätzlich auch für Geistliche anderer Religionsgemeinschaften anwendbar.

Hinsichtlich der Einreise des brasilianischen Predigers und seiner Familie ist jedoch fraglich, ob die Schutzbereiche der Artikel 4 und 3 GG (s.o.) zu bejahen sind. Hier liegen keine Erkenntnisse über die Pfingstkirche Gott ist Liebe e.V. vor und die übersandten Unterlagen bieten ebenfalls keine ausreichenden Informationen. Zur Feststellung, ob es sich um eine kirchliche Einrichtung im eigentlichen Sinne handelt, kann ggf. die Hilfe des Sektenbeauftragten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg in Anspruch genommen werden (Nr. 2 der DA zu § 9 BeschV).

Hiervon unabhängig ist jedoch zunächst zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 AufenthG vorliegend erfüllt sind. Wie aus Ihren Ausführungen hervorgeht, wurde die Pfingstkirche Gott ist Liebe e.V. erst Ende 2009 gegründet und stützt sich bei den Einnahmen vor allem auf Spenden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Sicherung des Lebensunterhaltes für den Geistlichen und seine Familie fraglich und bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

Bitte informieren Sie die Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirkes entsprechend.

Im Auftrag



(Schulz)